

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

30.08.2023

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.11-33/23

Nummer:

Z-38.11-339

Geltungsdauer

vom: **30. August 2023**

bis: **24. April 2028**

Antragsteller:

Erich Stallkamp ESTA GmbH

In der Bahler Heide 4

49413 Dinklage

Gegenstand dieses Bescheides:

**Einwandige stehende zylindrische Stahlbehälter aus verschraubten Stahlblechtafeln zur
Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersäften (JGS)**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-38.11-339 vom 24. April 2023.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Beschreibung

(1) Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind stehende einwandige zylindrische, auf einer Bodenplatte nach DIN EN 11622-2¹ errichtete Behälter aus verschraubten nichtrostenden Stahlblechtafeln (Anlage 1). Ein ggf. vorhandenes Dach ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(2) Die einzelnen Stahlblechtafeln überlappen an den horizontalen und vertikalen Stößen. Sie werden mit Schraubverbindungen gefügt und die Stöße mit einem Dichtmittel abgedichtet. Der obere Behälterrand wird mit einem steifen Randprofil konstruiert. Die Verbindung der Behälterwand zur Bodenplatte wird über ein umlaufendes Winkelprofil aus nichtrostendem Stahl hergestellt, das auf der Bodenplatte befestigt wird. Die Anschlussfuge zur Bodenplatte wird ebenfalls mit einem Dichtmittel abgedichtet.

(3) Bei Installation eines geeigneten Leckageerkennungssystems (LES) und einer Leckageüberwachungseinrichtung dürfen die Behälter unter äußeren atmosphärischen Bedingungen am Aufstellungsort zur drucklosen, ortsfesten, oberirdischen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 2 Absatz (13) AwSV² – Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS³) verwendet werden, sofern das Lagermedium nicht mehr als 10 Vol.-% Silagesickersaft enthält.

(4) Der Bescheid gilt für die Aufstellung der Behälter im Freien, wenn die am Aufstellungsort zu erwartenden Einwirkungen im Rahmen des Standsicherheitsnachweises der Behälter und der Bemessung seiner Verankerung nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung im Abschnitt 2.2 berücksichtigt wurde. Der hydrostatische Druck auf der Behältersohle darf dabei 2 bar nicht überschreiten. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(5) Die allgemeine Bauartgenehmigung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Der Regelungsgegenstand gilt gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 7 der AwSV⁴ für JGS-Anlagen wasserrechtlich als geeignet.

1.2 Bestimmungen für die Bauprodukte und die Bauart

1.2.1 Allgemeines

Der Behälter und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1.2.2 Zusammensetzung

1.2.2.1 Bodenplatte

(1) Bei der Bodenplatte handelt es sich um eine Stahlbetonbodenplatte nach DIN 11622-2¹. Sie ist unter Berücksichtigung der Anschlusslasten der Verankerung und der örtlichen Gegebenheiten durch eine statische Berechnung nach den am Errichtungsort des Behälters eingeführten Technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

(2) Der Behälterfußpunkt ist einsehbar auszuführen. Der äußere Überstand der Sohle muss von allen Seiten frei zugänglich sein und ist dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

¹ DIN EN 11622-2:2015-09 Gärfuttermilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos – Teil 2: Gärfuttermilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton

² Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

³ JGS im Sinne der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74.62-151 bzw. Z-74.62-213

⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905)

1.2.2.2 Leckageerkennungssystem (LES)

Es dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Leckageerkennungssysteme verwendet werden, in deren allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und/oder allgemeinen Bauartgenehmigung die Anwendung für Stahlbehälter zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften geregelt ist.

1.2.2.3 Stahlblechtafeln

(1) Für den Behältermantel sind Stahlblechtafeln aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenem nichtrostendem Stahl bzw. aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-4⁵ zu verwenden. Die maximale Höhe der Stahlblechtafeln beträgt ca. 1500 mm.

(2) Die Konstruktionsdetails der Stahlblechtafeln müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) entsprechen.

1.2.2.4 Verbindungsmittel und Verankerungselemente

Als Verbindungsmittel (Schraubengarnituren) zur Herstellung der horizontalen und vertikalen Verbindungen der Stahlblechtafeln nach Abschnitt 1.2.2.3 und als Verankerungselemente des Behälters in der Bodenplatte nach Abschnitt 1.2.2.1 dürfen ausschließlich im Sinne der einschlägigen Landesbauordnung geeignete Bauprodukte verwendet werden.

1.2.2.5 Dichtmittel, Haftvermittler, Hinterfüllschnur

(1) Die Abdichtung der Mantelbleche untereinander und zur Bodenplatte erfolgt mit dem Produkt Sikaflex TS plus nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74.62-151 (Farbe schwarz) oder Sikaflex-403 Tank & Silo nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74.62-213 (Farbe grau).

(2) Als Haftvermittler (Haftreiniger und Primer) sowie als Hinterfüllschnur sind Produkte entsprechend der Hinterlegung im DIBt zu verwenden.

(3) Die Konstruktionsdetails in Bezug auf den Aufbau, die Geometrie und Abmessungen der Eckabdichtung im Anschlusspunkt des Behältermantels an die Bodenplatte müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) und Anlage 2 entsprechen.

1.2.2.6 Stahlprofile

(1) Zur Aussteifung des oberen Behälterrandes bzw. des Behältermantels können in Abhängigkeit von der im konkreten Anwendungsfall anzufertigenden statischen Berechnung ggf. Randversteifungen bzw. Zwischenprofile aus nichtrostendem Blech, Flachstahl oder aus Winkelprofilen zur Anwendung kommen.

(2) Die Randversteifungen, Zwischenprofile (nur bei statischem Erfordernis) sowie für den Anschluss der zylindrischen Behälterwand an die Bodenplatte erforderliche Bodenwinkel sind durch Kaltumformung herzustellen und auf den Radius des Behälters zu biegen. Dabei dürfen die Güteeigenschaften des Werkstoffes in Bezug auf die geplanten Einsatzzwecke nicht nachteilig verändert werden. Bei Abkantung der Stahlprofile ist der Biegeradius gleich oder größer der Blechdicke zu wählen.

(3) Die Konstruktionsdetails müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) entsprechen.

1.2.2.7 Leckageüberwachungseinrichtung der inneren Eckabdichtung im Fußpunkt

(1) Zur Leckageerkennung der inneren Eckabdichtung im Anschlusspunkt des Mantels zur Bodenplatte ist eine Durchdringung des Bodenwinkels nach Abschnitt 1.2.2.6 bis zur Hinterfüllschnur der Eckabdichtung nach Abschnitt 1.2.2.5 herzustellen, die nach außen mit Prüfstützen entsprechend Anlage 2 ausgestattet ist.

(2) Die Konstruktionsdetails müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) entsprechen.

⁵ DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

1.2.2.8 Rohre, Rohrbögen und Vorschweißflansche

(1) Zur Herstellung der Befüll- und Entnahmeöffnungen am Behältermantel sind geeignete Rohrbögen und Rohre sowie Festflansche bzw. Bördel- und Losflansche, Muffen oder Nippel zu verwenden.

(2) Die Durchdringungen am Behältermantel zur Herstellung von Befüll- und Entnahmeöffnungen sind innerhalb einer Stahlblechtafel so anzuordnen, dass die Stahlblechtafelstöße und -kreuzungspunkte intakt bleiben.

(3) Die Konstruktionsdetails müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) entsprechen.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.8 muss so erfolgen, dass deren Zustand nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte sind von der weiteren Verwendung auszuschließen.

2.1.2 Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

(1) Für die zur Herstellung der Behälter nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung verwendeten Bauprodukte nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.8 ist die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

(2) Die Eigenschaften der verwendeten Stahlwerkstoffe müssen durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁶ nachgewiesen werden. Zusätzlich ist für bauaufsichtlich zugelassene Stähle ihre Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen und für Stähle nach DIN EN 10088-4⁵ ihre Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen erforderlich.

2.1.3 Dauerhaftigkeit

(1) Die Materialbeständigkeit der verwendeten Stahlkomponenten sowie des Dichtstoffes nach Abschnitt 1.2.2.5 gegenüber den in Abschnitt 1 Absatz (3) genannten Flüssigkeiten ist nachgewiesen.

(2) Die Bodenplatte muss für eine Dauerbeanspruchung durch das Medium geeignet sein. Behälter nach diesem Bescheid werden auf Bodenplatten nach DIN 11622-2¹ errichtet.

(3) Der Anteil der Silagesickersäfte, die in die Güllebehälter eingeleitet werden ist auf max. 10 % zu beschränken.

2.2 Bemessung

(1) Die Bemessung der Behälter sowie der Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit muss für die am Aufstellungsort zu erwartenden Einwirkungen durch eine statische Berechnung nach den einschlägigen eingeführten Technischen Baubestimmungen erfolgen.

(2) Bauzustände sowie Lasten aus An- und Ausbauten sind zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Standsicherheitsnachweises sind bei der Bemessung des Behälters nach den Technischen Baubestimmungen zusätzlich nachfolgende Punkte zu beachten:

- a) die Abschertragfähigkeit der Schrauben muss gegenüber dem Lochleibungs- bzw. Nettoquerschnittsnachweis nachweislich eine um 10 % höhere Tragfähigkeit erreichen oder
- b) der Anschluss ist mit geeigneten Verfahren, die eine Bewertung der tatsächlich auftretenden Schraubenkräfte ermöglichen (z. B. mittels FEM) rechnerisch nachzuweisen; dabei sind die tatsächliche Anschlussgeometrie, die Steifigkeitsverteilung und der ggf. vorhandene Schraubenschlupf der planmäßig in Lochmitte liegenden Schraube bis zum Kraftschluss zu berücksichtigen.

⁶ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

c) die horizontale Auslenkung der Stahlblechtafel nach jeder Seite in einer Höhe von 40 mm über OK Bodenplatte darf 3 mm (Bemessungswert) nicht überschreiten.

(4) Wenn durch die Planung und Ausführung sichergestellt, darf bei der Bemessung der Behälter für die Aufstellung in Erdbebenzone 1 bis 3 nach DIN 4149⁷ angenommen werden, dass die Betonplatte eigenständig ist, nicht schwingungsanfällig und keine zusätzlichen Anregungen durch benachbarte Bauten erfährt.

(5) Sofern die Behälter nach Bauordnungsrecht nicht zu den genehmigungs-/verfahrensfreien baulichen Anlagen zählen, ist die Prüfpflicht/Bescheinigungspflicht nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b MBO anhand des Kriterienkatalogs zu beurteilen. Hinweis: Die Behälter sind nach dem Kriterienkatalog prüf- bzw. bescheinigungspflichtig. Es wird empfohlen, Prüfer oder Prüfingenieure für Standsicherheit mit besonderen Kenntnissen im Behälterbau zu beauftragen.

(6) Auf der Grundlage der zum Nachweis der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für den konkreten Anwendungsfall aufgestellten und geprüften statischen Berechnung müssen vom Antragsteller Konstruktionszeichnungen angefertigt werden. Die Detaillösungen müssen den Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der Behälter betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und über alle für eine ordnungsgemäße Ausführung des Behälters erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten.

2.3.2 Montage

(1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der ausführende Betrieb zu vergewissern, dass die Bauprodukte in Art und Anzahl mit den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Ausführungszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) übereinstimmen.

(2) Die zu den Güteeigenschaften der Werkstoffe deklarierten Angaben und deren Übereinstimmung mit den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7) sind zu überprüfen.

(3) Der ausführende Betrieb hat einen Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn des Einbaues über Ort und Zeitpunkt des Einbaues zu informieren.

(4) Die Herstellung des Behälters hat unter Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.8 gemäß der für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen und entsprechend der Angaben der hinterlegten Montageanleitung inkl. Arbeitsanleitungen⁸ auf einer Bodenplatte nach DIN EN 11622-2¹ zu erfolgen. Die Bodenplatte darf maximal bis zu deren Oberkante mit Erdschutt angeschüttet werden. Für das LES nach Abschnitt 1.2.2.2 gilt zusätzlich der zugehörige Bescheid.

(5) Es gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2⁹.

(6) Im Stoßbereich werden die Stahlblechtafeln nach Abschnitt 1.2.2.3 überlappt, mit Dichtmittel nach Abschnitt 1.2.2.5 abgedichtet und mittels Verbindungsmittel nach Abschnitt 1.2.2.4 miteinander verschraubt. An den horizontalen Stößen der Stahlblechtafeln kann die horizontale Schraubverbindung je nach statischem Erfordernis auch mit Hilfe umlaufender Stahlprofile nach Abschnitt 1.2.2.6 erfolgen. Die zylindrische Tankwand wird über einen Bodenkante nach Abschnitt 1.2.2.6 mittels im Sinne der im konkreten Anwendungsfall anzufertigenden statischen Berechnung geeigneter Anker aus nichtrostendem Stahl mit der planglatten Bodenplatte nach Abschnitt 1.2.2.1 verschraubt.

7	DIN 4149:2005-04	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
8	Montageanleitung "Protokoll Behältermontage" inkl. der Arbeitsanleitungen "Anschlussfuge Betonboden an Behälterwand aus Edelstahl" und "Abdichtung zwischen den Behälterplatten aus Edelstahl (Quetschdichtung)" (Hinterlegung vom 23.12.2022)	
9	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

(7) Während der Errichtung des Behälters ist eine Sichtprüfung der Stöße, die Kontrolle der Abdichtung der Verbindungsstellen sowie der Verschraubungen nach der Herstellung eines jeden Mantelschusses entsprechend den zugehörigen Protokollen⁸ durchzuführen.

2.3.3 Prüfung des fertiggestellten Behälters

(1) Nach der Errichtung der Behälter und Montage der entsprechenden Rohrleitungen sowie Installation der Ausrüstungsteile ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Befüll-, Entlüftungs- und Entnahmeleitungen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

(3) Die sachgerechte Montage des Behälters ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht auf der Grundlage der Protokolle nach Abschnitt 2.3.2 Absatz (6) zu prüfen.

(4) Für die Dichtheitsprüfung der Anschlussfuge des Behältermantels zur Bodenplatte ist der Behälter, gemessen vom Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand, mindestens bis zu einem Füllstand von 0,5 m mit Wasser zu füllen. Die Füllung des Behälters muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Füllstandsmessung abgeschlossen sein. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn kein sichtbarer Wasseraustritt und kein Wasserverlust erkennbar sind. Die Prüfung ist zu protokollieren.

(5) Die Behälter sind zur Erkennung des Füllstandes mit einer Füllstandsanzeige zu versehen, an der der zulässige Füllungsgrad der Behälter zuverlässig erkennbar ist.

(6) An den Behältern sind Be- und Entlüftungseinrichtungen vorzusehen. Die Austrittsöffnungen sind gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.

(7) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Behälterwand ausgeschlossen sind.

(8) Beim Anschließen der Rohrleitungen an die Behälterstutzen ist darauf zu achten, dass kein unzulässiger Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

2.3.4 Übereinstimmungserklärung

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Konstruktionsdetails sowie der Ausführung und Prüfung des am Einbauort zusammengefügt und flüssigkeitsdicht hergestellten Behälters mit den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss vom ausführenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO erfolgen. Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

3.1 Nutzung

3.1.1 Lagerflüssigkeiten

Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 Absatz (3) verwendet werden.

3.1.2 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad von Behältern ist den wasserrechtlichen Regelungen zu entnehmen.

3.1.3 Unterlagen

- (1) Dem Betreiber des Behälters sind mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen:
- Kopie dieses Bescheides,
 - Kopie der geprüften statischen Berechnung mit Prüfbericht,
 - Kopie der Regelungstexte der jeweils verwendeten Ausrüstungsteile,
 - Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 2.2 Absatz (7),
 - Übereinstimmungserklärung des ausführenden Betriebes entsprechend Abschnitt 2.3.4.
- (2) Die Vorschriften für die Vorlage von Unterlagen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

3.2 Betrieb

- (1) Vor dem Befüllen der Behälter ist an der Füllstandsanzeige zu ermitteln, wie viel Flüssigkeit der Behälter noch aufnehmen kann.
- (2) Die Befüllung der Behälter und Entnahme der Lagerflüssigkeit bzw. die Entleerung der Behälter hat unter Einhaltung der Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen und bei sichergestellter Belüftung entsprechend der Festlegungen der AwSV² zu erfolgen.
- (3) Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist die Einhaltung des nach Abschnitt 3.1.2 zulässigen Füllungsgrades zu überprüfen.
- (4) Weitere betriebliche Anforderungen sind den wasserrechtlichen Regelungen zu entnehmen.

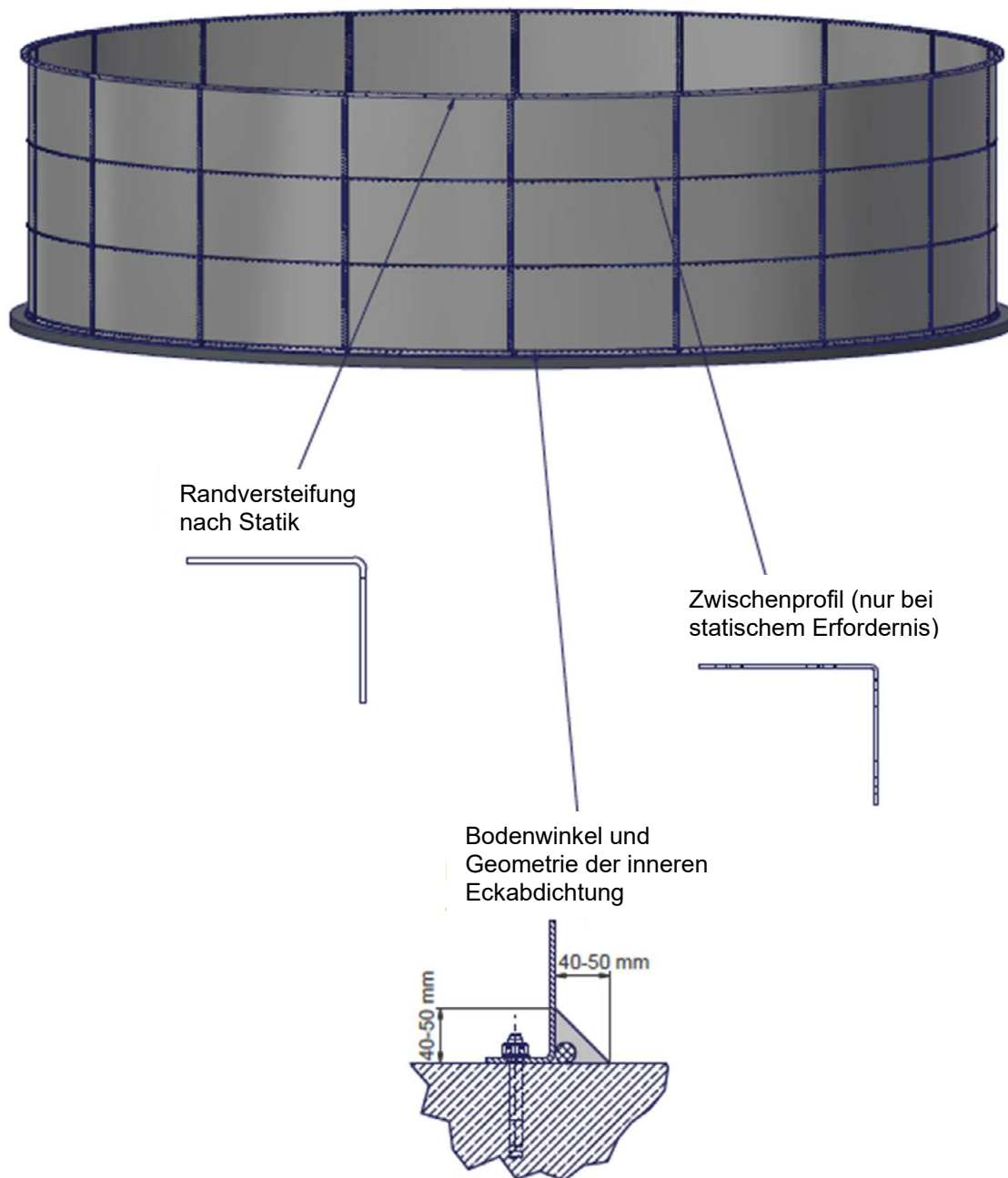
3.3 Unterhalt und Wartung, wiederkehrende Prüfungen

- (1) Der Betreiber hat an den Behältern mindestens einmal monatlich folgende Prüfungen durchzuführen:
- äußere Sichtprüfung der Dichtheit des Behältermantels und der Anschlussfuge,
 - Prüfung der inneren Eckabdichtung im Fußpunkt des Behälters durch Lösen der Verschlusskappe der Leckageüberwachungseinrichtung nach Abschnitt 1.2.2.7 und Kontrolle der Eckabdichtungsstruktur auf Flüssigkeitsdurchtritt.
- (2) Die Ergebnisse der monatlichen Prüfungen sind zu dokumentieren. Werden im Rahmen der monatlichen Prüfung Beschädigungen und/oder Undichtheiten festgestellt, hat der Betreiber der Anlage unverzüglich den Antragsteller oder einen anderen Fachbetrieb im Sinne von § 62 AwSV² zu benachrichtigen und mit der Feststellung der Ursache für die Beschädigungen und/oder Undichtheiten bzw. Alarmgabe zu beauftragen. Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.
- (3) Bei den wiederkehrenden Prüfungen durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht sind die Prüfungen nach Absatz (1) durchzuführen. Dabei gelten die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Dichtmittels Nr. Z-74.62-151 bzw. Nr. Z-74.62-213 (Farbe grau) festgelegten Fristen. Bei festgestellten Beschädigungen und/oder Undichtheiten und/oder Flüssigkeitsdurchtritt ist nach Absatz (2) zu verfahren.
- (4) Die Prüfung der Funktionsfähigkeit und die wiederkehrenden Prüfungen des LES nach Abschnitt 1.2.2.2 richten sich nach dem zugehörigen Bescheid; die Funktionsfähigkeit der übrigen Ausrüstungsteile ist nach Maßgabe der zugehörigen Regelungstexte, mindestens jedoch vor jeder Befüllung zu prüfen.
- (5) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Held

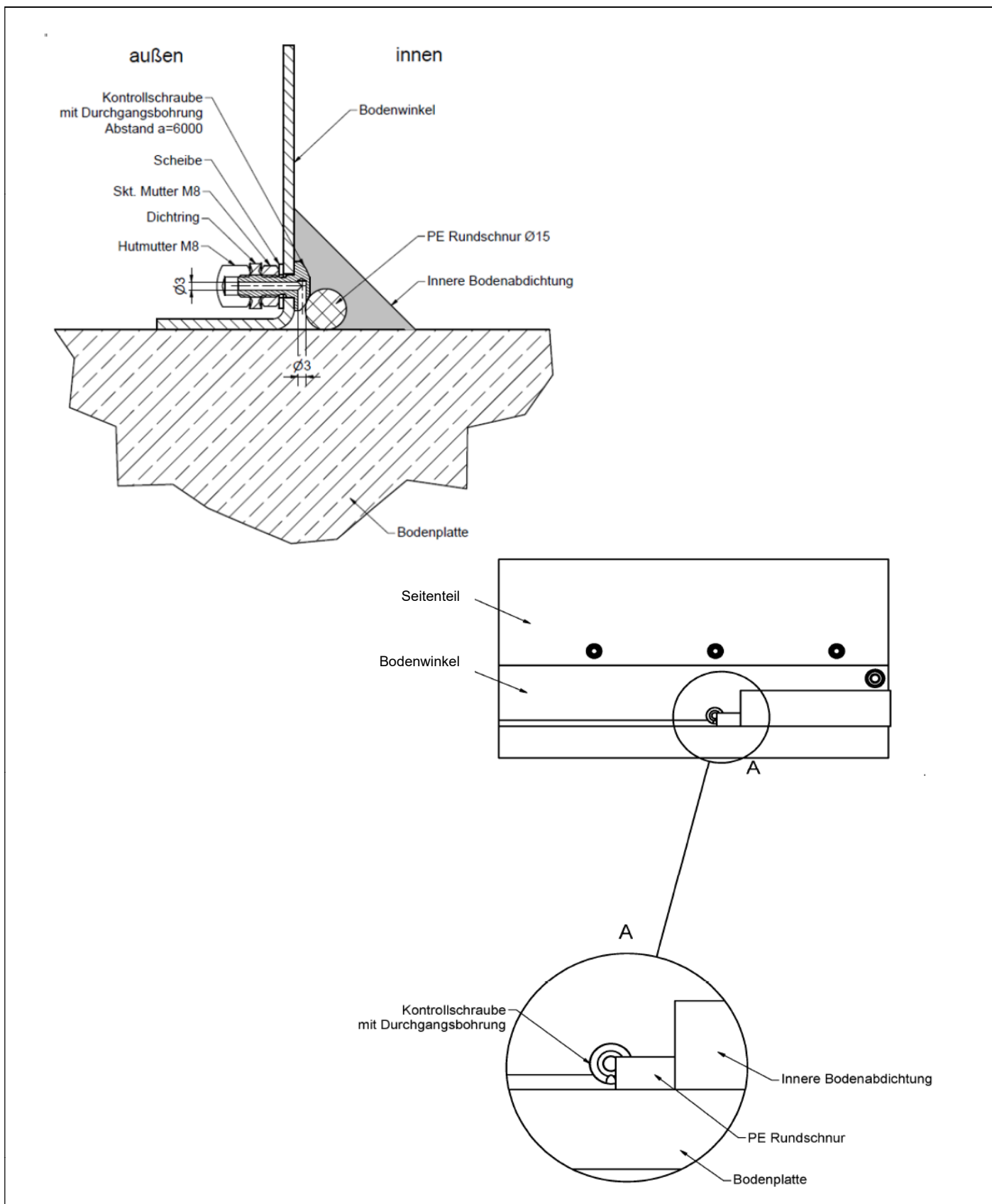
Regelungsgegenstand



Einwandige stehende zylindrische Stahlbehälter aus verschraubten Stahlblechtafeln zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersäften (JGS)

Regelungsgegenstand, Geometrie der inneren Eckabdichtung

Anlage 1



Einwandige stehende zylindrische Stahlbehälter aus verschraubten Stahlblechtafeln zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersäften (JGS)

Fußpunktausbildung, Leckageüberwachungseinrichtung der inneren Eckabdichtung

Anlage 2